

Retouren an: Finanzamt Musterstadt (AV03)
Finanzamtsweg 1, 9999 Musterstadt

99 999-9-9999/9

Julia Muster

Musterstraße 18
9999 Testort

Grundsteuermessbescheid zum 1.1.2014 Hauptveranlagung mit Wirksamkeit ab 1.1.2015 (§ 20 GrStG 1955)

Der Grundsteuermessbetrag wird für den im Feststellungsbescheid (Einheitswert) des Finanzamt Musterstadt vom 19. November 2014 zu EWAZ 99 999-9-9999/9 angeführten Grundbesitz und für die in diesem Bescheid angeführten Eigentümer (Miteigentümer) / Besitzer (Mitbesitzer) festgesetzt:

Steuermessbetrag: 0,48 Euro

Begründung

Berechnung des Grundsteuermessbetrages in Euro:

Einheitswert:	300
Steuermesszahl gemäß § 19 GrStG 1,6 ‰ des Einheitswertes	0,48

Der Grundsteuermessbescheid war auf Grund der Feststellung des Einheitswertes zu erlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim oben angeführten Finanzamt Musterstadt das Rechtsmittel der Beschwerde eingebracht werden.

In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (z.B. Grundsteuermessbescheid zum 01. Jänner 2014 vom 19. November 2014 zu EWAZ 99 999-9-9999/9) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen.

Durch Einbringung einer Beschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides gemäß § 254 Bundesabgabenordnung (BAO) nicht gehemmt.

Hinweis

Unmittelbar auf Grund dieses Bescheides sind keine Zahlungen zu leisten, jedoch bildet der Grundsteuermessbetrag die Grundlage für die Festsetzung verschiedener Abgaben und Beiträge.

Der Bescheid wirkt auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Gegenstand der Feststellung nach dem Stichtag 01. Jänner 2014 übergegangen ist oder übergeht. Dies gilt auch bei Nachfolge im Besitz.